

Reglement über die laufende Nachführung und Kosten der amtlichen Vermessung



der Politischen Gemeinde Oberriet

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 32ff der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 1. Oktober 2021 (sGS 760.12) sowie Art.29 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberriet vom 26. Mai 2021 als Reglement:

Art. 1

Tatsächliche Nachführungskosten

Im Gebiet der Politischen Gemeinde Oberriet werden dem Verursacher für die laufende Nachführung von Daten der amtlichen Vermessung die tatsächlichen Kosten belastet.

Art. 2

Geometer-Nachführung von Handänderungen

Die Politische Gemeinde Oberriet stellt dem Verursacher für ihren Verwaltungsaufwand für die Geometer-Nachführung von Handänderungen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 30.00 (inkl. MwSt.) in Rechnung.

Art. 3

Meldewesen

Das Grundbuchamt meldet der beauftragten Nachführungsstelle Veränderungen an Nachführungsobjekten zeitgerecht, insbesondere für Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur und Liegenschaften. Zur Informationsebene Liegenschaften gehören die Grundstücke nach Artikel 655 Absatz 2 ZGB, soweit sie flächenmässig ausgeschieden werden können, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.

Die Bauverwaltung meldet der beauftragten Nachführungsstelle Veränderungen an Gebäudeadressen sowie Teilstrassenpläne.

Art. 4

Meldefristen

Die Meldung von Veränderungen an Nachführungsobjekten erfolgt in der Regel innert 14 Tagen seit Feststellung der Veränderung.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Referendumsverfahrens in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. März 2025.

Gemeinderat Oberriet

Rolf Huber
Gemeindepräsident

Philipp Scheuble
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April bis 30. April 2025.